

Der Vereinsrechtsnewsletter

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

Willkommen!

Aus dem Steuerrecht:

Erratum – Korrektur zum letzten Newsletter

Aus dem Vereinsrecht:

Dummheit wird bestraft – notfalls doppelt und dreifach

Impressum

Erratum – Korrektur zum letzten Newsletter

Im letzten Newsletter hat sich leider ein Fehler eingeschlichen, den wir hiermit korrigieren: **Nicht die Auslagerung in eine Tochter-GmbH, wie wir versehentlich geschrieben haben, sondern die *Zurückbehaltung des Grundstücks beim Verein* bewirkt Immobilienertragsteuer.**

Nochmals im Detail, mit einigen **zusätzlichen Informationen**: Ausgangspunkt ist die Annahme, dass ein Verein einen **unentbehrlichen Hilfsbetrieb** führt. Dem Verein gehört auch ein Grundstück, das im Rahmen dieses unentbehrlichen Hilfsbetriebs verwendet wird. Aus (zumeist) **außersteuerlichen** Gründen – zB um das Grundstück vor etwaigen **Haftungsfolgen** zu schützen – wird in der Folge der Betrieb in eine gemeinnützige Tochter-GmbH **eingebraucht**, das Grundstück jedoch vom Verein **zurückbehalten** und an die GmbH **vermietet**. „Geht etwas schief“, mit anderen Worten, wird im „worst case“ die GmbH insolvent, so kann **kein Rückgriff** auf das Grundstück erfolgen – es gehört ja nicht der GmbH. Das ist der positive Aspekt der Auslagerung in die Tochter-GmbH (zumindest aus Sicht des Vereins sowie der GmbH, wohl weniger aus Sicht der GmbH-Gläubiger).

Die Sache hat jedoch einen steuerlichen **Wermutstropfen**: Beim Verein war das Grundstück Teil des unentbehrlichen Hilfsbetriebs, ein späterer Verkauf des Grundstücks wäre **beim Verein daher steuerfrei**. Durch die Auslagerung des Betriebs in die GmbH und die Zurückbehaltung des Grundstücks beim Verein ist dieses nun nicht mehr Teil des unentbehrlichen Hilfsbetriebs, sondern wird „nur“ mehr an diesen vermietet. Dadurch **wechselt** das Grundstück **vom steuerfreien Bereich** in den **steuerpflichtigen**. Ein allen-

falls späterer Verkauf des Grundstücks durch den Verein würde daher **Immobilienvermögensteuer** („ImmoEST“) auslösen. Diese ist eine besondere **Einhebungsform** der Körperschaftsteuer.

Dieser zweifellos äußerst negative Effekt wird durch folgende Überlegung jedoch in vielen Fällen erheblich abgemildert: Steuerpflichtig ist grundsätzlich die Wertsteigerung zwischen Anschaffungspreis- und Verkaufspreis des Grundstücks. Es soll aber jener Teil der Wertsteigerung des Grundstücks, der in der „steuerfreien Zone“ (also vor Übertragung des Betriebs) erzielt wurde, auch weiterhin **steuerfrei bleiben**. Als Anschaffungspreis gilt daher in unserem Beispiel der Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt der Übertragung des Betriebs. Bei nachfolgender Veräußerung wird daher nicht die Differenz aus dem Verkaufspreis und dem seinerzeitigen Anschaffungspreis, sondern nur die **Differenz aus Verkaufspreis und dem Verkehrswert** der Liegenschaft im **Zeitpunkt der Übertragung des Betriebs** besteuert.

Ein (vereinfachtes) Beispiel zur Veranschaulichung:

- 2005 Anschaffung des Grundstücks um EUR 700.000 und nachfolgende Verwendung im unentbehrlichen Hilfsbetrieb
- 2015 Übertragung des unentbehrlichen Hilfsbetriebs in die GmbH, Zurückbehaltung des Grundstücks beim Verein, Verkehrswert zu diesem Zeitpunkt EUR 1.100.000
- 2017 Veräußerung der Liegenschaft durch den Verein um EUR 1.200.000

Steuerpflichtiger Gewinn daher EUR 100.000 (und nicht EUR 500.000).

Praxistipp: Der Verkehrswert ist keine definierte Größe, sondern ein **Schätzwert** mit gewisser **Bandbreite**. Es macht daher Sinn, **zeitnah** Argumente für einen hohen Verkehrswert zu suchen und zu **dokumentieren**. Im Nachhinein ist dies unvergleichlich schwieriger.

Praxistipp: Die ImmoEST wird durch **Rechtsanwälte und Notare** einbehalten und abgeführt. Da es sich – wie oben geschildert – um eine ziemlich komplizierte Sache handeln kann, sollte man nur solche Rechtsanwälte und Notare aufsuchen, die sich mit den **Fallstricken der Vereins-ImmoEST wirklich auskennen**.

Erfüllungsgehilfen und die Statuten

Zur Wiederholung: **Erfüllungsgehilfen** sind **natürliche** oder **juristische Personen**, die (in den meisten Fällen **vertraglich**) an den Auftraggeber gebunden sind und seinen Weisungen unterliegen.

Wie bereits im letzten Newsletter beschrieben, können gemeinnützige Organisation selbst als Erfüllungsgehilfen tätig werden (mittlerweile **auch ausschließlich**), sie können sich aber auch Erfüllungsgehilfen bedienen, um ihren Zweck zu verfolgen.

Die **Finanzverwaltung verlangt** vermehrt, dass in beiden Fällen statutarische Grundlagen gegeben sind. **Da fast jede gemeinnützige Organisation Erfüllungsgehilfen einsetzt und immer mehr auch selbst (zumindest sporadisch) für andere als Erfüllungsgehilfen tätig sind, empfehlen wir, die Statuten diesbezüglich zu überprüfen.**

Ein **Beispiel** für eine Formulierung für den **aktiven Einsatz Anderer als Erfüllungsgehilfen**: Bei den „ideellen Mitteln“ (Tätigkeiten): „Der Verein ist berechtigt, sich **weisungsgebundener Erfüllungsgehilfen** zu bedienen, sofern auf diese Weise der Vereinszweck besser erreicht werden kann.“

Ein **Beispiel** für eine Formulierung, wenn der **Verein selbst** als **Erfüllungsgehilfe** für Andere tätig ist, wiederum bei den ideellen Mitteln: „Der Verein kann auch für Andere als Erfüllungsgehilfe tätig werden, sofern dadurch der Vereinszweck besser erreicht werden kann“. Gegebenenfalls müssen auch die **materiellen Mittel** (Geldquellen) ergänzt werden: „Einnahmen aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe“.

Bei dieser Gelegenheit noch eine aktuelle Entscheidung aus dem Vereinsrecht

Dummheit wird bestraft – notfalls doppelt und dreifach

2010 wurde der ehemalige Sportdirektor des 1. FC Köln, Udo Lattek, von der Deutschen Akademie für Fußball-Kultur für den besten Fußballspruch 2010 ausgezeichnet. Die prämierte Aussage lautete: „*Im Kölner Stadion ist immer so eine super Stimmung, da stört eigentlich nur die Mannschaft.*“ Vier Jahre später hat es ein „Fan“ mit der Stimmungsmache übertrieben und einen Knallkörper im Stadion gezündet – war wohl eher ein Knallkopf als ein echter Fan.

Nicht zur Stimmung hat die Tatsache beigetragen, dass der euphorische „Fan“ den unter das Sprengstoffgesetz fallenden Knallkörper in einen anderen Zuschauerrang warf, wo die Detonation sieben Zuschauer verletzte.

Das Sportgericht des DFB verhängte darauf hin über den 1. FC Köln wegen dieses Vorfalles und vier weiterer vorangegangener Vorfälle bei anderen Spielen eine Verbandsstrafe, u.a. bestehend aus einer Geldstrafe in Höhe von EUR 50.000 sowie der Bewährungsaufgabe, weitere EUR 30.000 für der Gewaltprävention dienende Projekte und Maßnahmen zu verwenden. Der Verein zahlte die Geldstrafe, verlangte aber danach vom Knallkörperwerfenden „Fan“ Ersatz in Höhe von EUR 30.000.

Das Landesgericht gab dem Zahlungsbegehren statt, das Oberlandesgericht Köln wies die Klage jedoch mit folgender Begründung ab: Die Verhängung der Verbandsstrafe unterfalle nicht mehr dem Schutzzweck der vom beklagten „Fan“ verletzen Pflichten aus dem Zuschauervertrag. Das Verbot des Zündens von Knallkörpern im Stadion diene dem Schutz der menschlichen Gesundheit. Hinsichtlich des geltend gemachten Schadens (also der verhängten Verbandsstrafe) habe sich jedoch das durch die Unterwerfung des Vereins unter die Regeln des DFB geschaffene Risiko, dass der Verein für sportliche Vergehen seiner Anhänger die Verantwortung zu übernehmen habe und dementsprechend im Rahmen des Verbandes mit Strafen belegt werden könne, verwirklicht. Mit anderen Worten: Das Verbot von Knallkörpern in Bundesligastadien diene dem Schutz der menschlichen Gesundheit und nicht dem Schutz des Vereins vor Verbandsstrafen durch den DFB. Der Fall landete vor dem BGH.

Der Bundesgerichtshof hat schließlich Ende September entschieden, dass jeden Zuschauer die Verhaltenspflicht trifft, die **Durchführung des Fußballspiels nicht zu stören**. Verstößt er durch das Zünden und den Wurf eines Knallkörpers gegen diese Pflicht, hat er für die daraus folgenden Schäden zu haften und sie zu ersetzen. Das gilt **auch für eine dem Verein wegen des Vorfalles auferlegte Geldstrafe des DFB**. Sie ist kein nur zufällig durch das Verhalten verursachter, hiermit nicht mehr in einem inneren Zusammenhang stehender Schaden. Vielmehr wird sie **gerade wegen der Störung durch den Zuschauer verhängt**. Auch die Regeln des Verbandes dienen wie die Pflichten des Zuschauervertrags der Verhinderung von Spielstörungen.

Der BGH hat daher das Urteil des OLG Köln aufgehoben und zur weiteren Prüfung, ob alle übrigen Voraussetzungen für den geltend gemachten Schadenersatz vorliegen, an das OLG zurückverwiesen. Da wohl nicht damit zu rechnen ist,

dass der „Fan“ einen Rechtfertigungsgrund für sein Verhalten glaubhaft machen wird können, wird er bereits jetzt zu sparen beginnen können. Über Schadenersatzforderungen, die die verletzten Zuschauer gegenüber dem „Fan“ geltend gemacht haben, wissen wir nichts – man kann nur hoffen, dass sich auch diese mit entsprechenden Schadenersatzansprüchen an den – Sie verzeihen die Wortwahl – Volltrottel gewendet haben.

BGH 22.9.2016, VII ZR 14/16

Bis zum nächsten Newsletter dann! Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem
Betreff: „Vereinsrechtsnewsletter Nein, Danke“ an

office@h-i-p.at.

Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße
20, A-1070 Wien,

Telefon (43 - 1) 521 75 - 0, www.h-i-p.at, office@h-i-p.at.

Vollständiges Impressum und Offenlegung gem. § 24 und § 25 MedienG abrufbar unter: <http://www.h-i-p.at>